

Preisblatt

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Elektrizität

aus dem Niederspannungsnetz

- Gültig ab 01.11.2022 -

	Jahresverbrauch [kWh/Jahr]	Netto [Cent/kWh]	Brutto [Cent/kWh]
Arbeitspreis			
	0 - 171	34,58	41,15
	172 - 7.411	31,08	36,99
	ab 7.412	30,91	36,78
Grundpreis		[Euro/Jahr]	[Euro/Jahr]
	0 - 171	60,00	71,40
	172 - 7.411	66,00	78,54
	ab 7.412	78,60	93,53
Messstellenbetrieb		[Euro/Jahr]	[Euro/Jahr]
Konventioneller Zähler	nicht relevant	9,84	11,71
Moderne Messeinrichtung	nicht relevant	16,81	20,00
Intelligente Messsysteme mit einem Jahresverbrauch inner- halb der angegebenen Grenzen	0 - 2.000	19,33	23,00
	2.001 - 3.000	25,21	30,00
	3.001 - 4.000	33,61	40,00
	4.001 - 6.000	50,42	60,00
	6.001 - 10.000	84,03	100,00
	10.001 - 20.000	109,24	130,00
	20.001 - 50.000	142,86	170,00
	50.001 - 100.000	168,07	200,00

Die Grundversorgung erfolgt entsprechend § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu den Anpassungen im Recht der Endkunden vom 19.07.2022 auf der Grundlage der vorgenannten Allgemeinen Preise im Netzgebiet der Stadtwerke Havelberg GmbH.

Vertragsbestandteil sind die Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - vom 01.12.2021 sowie die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Havelberg GmbH.

In den Preisen sind die Stromsteuer (2,05 Cent/kWh netto), die gesetzlichen Abgaben aus dem Erneuerbaren- Energien-Gesetz (EEG), die Netzentgelte mit der Konzessionsabgabe und die weiteren zum 01.07.2022 gültigen gesetzlichen Abgaben und Umlagen enthalten. Die Bruttobeträge beinhalten die jeweilige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %). Grundlage der Abrechnung bilden die jeweiligen Nettopreise.

**Stromversorgung - Gasversorgung - Fernwärmeversorgung - Biogas - Freibad
 Betriebsführung Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 Betriebsführung Wohnungs- und Immobilienwirtschaft**

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Havelberg GmbH (SWH) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten - Mitteilungspflicht gemäß § 7 StromGVV

Werden durch den Kunden bestehende Elektroanlagen erweitert oder verändert oder werden zusätzliche Verbrauchsgerten angeschlossen, sind die SWH vor Inbetriebnahme schriftlich zu informieren, soweit sich dadurch der Stromverbrauch erheblich erhöht. Eine Änderung der Abschlagszahlungen behält sich der Grundversorger SWH vor.

2. Ablesung - § 11 StromGVV

Die Ablesung der Messeinrichtung übernimmt im Auftrag des Grundversorgers SWH der Netzbetrieb bzw. der Messstellenbetreiber. In begründeten Fällen ist der Grundversorger SWH berechtigt, die Ablesung selbst durchzuführen oder den Kunden mit der Selbstablesung zu beauftragen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung - §§ 12 und 13 StromGVV

Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden 11 gleich bleibende Monatsabschläge erhoben. Als Berechnungsgrundlage für die Monatsabschläge wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten vorliegenden Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem Verbrauchsverhalten vergleichbarer Kundengruppen. In begründeten Fällen kann der Grundversorger SWH nach Anhörung des Kunden die Höhe des Abschlags anpassen.

4. Zahlungsweise - § 16 Abs. 2 StromGVV

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Abbuchungsauftrag, Lastschriftverfahren, Überweisung, Dauerauftrag, Bareinzahlung bei der Kasse des Grundversorgers SWH, Domplatz 1 in 39539 Havelberg, zu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger SWH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger SWH.
- 4.3 Der Grundversorger SWH ist berechtigt, nach Prüfung der jeweiligen Umstände und Bedingungen Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Kunden abzuschließen. Für die Bearbeitung und den Vertragsabschluss wird eine Pauschale gemäß Ziffer 5.7 erhoben.

5. Zahlung und Verzug - § 17 StromGVV, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung - § 19 StromGVV

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers SWH werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger SWH, wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert wird, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks und Rücklastschriften an den Grundversorger zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu erstatten.
- 5.4 Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung im Rahmen von Sperremaßnahmen sind vom Kunden zu tragen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.
- 5.5 Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Grundversorgung nach Sperrung sind die Begleichung der pauschal festgelegten Sperrkosten und die Feststellung, dass die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind.
- 5.6 Wird der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung zur Durchsetzung einer Sperremaßnahme nicht angetroffen und können die angedrohten Sperremaßnahmen nicht durchgeführt werden, kann der Grundversorger SWH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten gesondert nach Aufwand berechnen.
- 5.7 Für die in Ziffer 4.3 und 5.2 bis 5.6 genannten Aufwendungen des Grundversorgers SWH hat der Kunde folgende pauschale Kosten zu erstatten:

- für jede schriftliche Mahnung oder Zahlungserinnerung	5,11 €
- für jede Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	8,50 €* *
- Unterbrechung der Stromlieferung (Sperrung) (bei Sperrungen von Anschlussleitungen u. ä. wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt)	35,10 €
- Wiederherstellung der Stromlieferung	35,10 €* *
- für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	9,00 €* *
- 5.8 Unabhängig von der Erstattung anderer pauschaler Kosten werden für den Zahlungsverzug Zinsen gemäß § 288 BGB fällig.

6. Vorauszahlung und Vorkassensysteme - § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger SWH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger SWH wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Die Kosten werden pauschal in folgender Höhe erhoben.

- Einbau eines Chipkartenzählers 20,50 €
- Ausbau eines Chipkartenzählers 20,50 €
- Nutzungsentgelt je Monat 5,20 €
- einmalige Einrichtungskosten für das Chipsystem 13,50 €

Die vorgenannten Beträge sind Nettobeträge. Zusätzlich wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.

7. Kündigung des Vertrages - § 20 StromGVV

- 7.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Kundennummer
 - Neue Rechnungsanschrift
 - Zählerstand
 - Zählernummer
 - Kündigungsdatum
- 7.2 Für die Kündigung des Grundversorgungsvertrages beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV treten mit Wirkung vom 01.01.2017 für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnisse der Grundversorgung Strom in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur AVBEITV der Stadtwerke Havelberg GmbH vom 01.01.2008.

Havelberg, 22.12.2016
Stadtwerke Havelberg GmbH

Verbraucherservice			
Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Stromlieferung können an unsere Abteilung Service und Abrechnung			
per Post:	Stadtwerke Havelberg GmbH Domplatz 1 39539 Havelberg	per Telefon:	039387 / 748-0
		per Fax:	039387 / 748-55
		per E-Mail:	service@stadtwerke-havelberg.de
sowie persönlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten gerichtet werden.			
Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas			
stellt ein breites Informationsangebot für die Elektrizitäts- und Gaskunden zur Verfügung. Insbesondere erhalten Sie Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und Hinweise zum Schlichtungsverfahren.			
per Post:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001 53105 Bonn	per Telefon:	Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 / 22480-500 oder 01805 / 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
per E-Mail	verbraucherservice-energie@bnetza.de	per Fax:	030 / 22480-323
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie			
per Post:	Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin	per Telefon:	030 / 2757240-0
		per Fax:	030 / 2757240-69
		per E-Mail:	info@schlichtungsstelle-energie.de
beantragt werden Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde			
Datenschutzhinweis			
Hinweise und Informationen zu der von uns durchgeführten Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten können Sie unter www.stadtwerke-havelberg.de/datenschutzerklaerung einsehen			